

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2014

1078. Gemeindeordnung (Rickenbach)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Rickenbach haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 6. Juli 2014 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie sinngemäss die Auflösung der Primarschulgemeinde Rickenbach beschlossen. Die Neuerungen treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rickenbach vom 21. Oktober 2007 (RRB Nr. 11/2008) sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rickenbach vom 28. September 2008 (RRB Nr. 51/2009) aufgehoben. Die Primarschulpflege erhält die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege nimmt im Gemeinderat Einstz.

Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rickenbach am 6. Juli 2014 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, Gemeinderatskanzlei, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach, die Primarschulpflege Rickenbach, Müllihaldenstrasse 16, 8545 Rickenbach, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi